

# **BGer 5A\_711/2022 vom 14. Februar 2023**

Bundesgericht, 2023-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_711\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_711_2022)

FR: TF 5A\_711/2022 du 14 février 2023

IT: TF 5A\_711/2022 del 14 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Eingabe ist als Beschwerde in Zivilsachen zu behandeln ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ).

### **E. 1.2**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll ( BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat erwogen, die vom betreibenden Grundpfandgläubiger B. \_\_\_\_\_ in Betreuung gesetzte Summe sei von der Schuldnerin inzwischen zu dessen Händen an das Betreibungsamt bezahlt und das Geld an B. \_\_\_\_\_ überwiesen worden. Infolgedessen habe am 12. Juli 2022 die Grundpfandbetreuung Nr. xxx als bezahlt im Betreibungsregister gelöscht und das ganze Verfahren abgeschlossen werden können. Die Beschwerdeführerin (welche gemäss Lastenverzeichnis als Grundpfandgläubigerin für ihre ungekündigte Darlehensforderung gegen die C. \_\_\_\_\_ AG mit einer Summe von Fr. 284'000.-- zugelassen worden sei) habe demnach kein aktuelles rechtliches Interesse an einem Beschwerdeentscheid. Somit sei auf die Beschwerde nicht einzutreten; die Verfahrensanträge auf Zeugenbefragung und Fristerstreckung seien infolge des fehlenden Rechtsschutzinteresses abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hätte sodann nach Löschung der Betreuung am 12. Juli 2022 und Abschluss des Verfahrens Gelegenheit gehabt, ihre Beschwerde zurückzuziehen. Stattdessen habe sie am 19. Juli 2022 eine Beschwerdeergänzung und am 18. August 2022 eine Stellungnahme eingereicht, worin sie ihren Beschwerdewillen bekräftigt habe. Dabei sei von der Beschwerdeführerin in keiner Weise dargelegt worden, welches Interesse sie an einer Aufhebung der Verfügung vom 14. Juni 2022 habe. Zumal D. \_\_\_\_\_, der die vorliegende Beschwerde für die A. \_\_\_\_\_ AG verfasst habe, als alleiniger Verwaltungsrat sowohl der C. \_\_\_\_\_ AG als auch der A. \_\_\_\_\_ AG über sehr genaue Fallkenntnisse verfüge, könne die Art und Weise der Beschwerdeführung nicht anders als obstruktiv und mutwillig bezeichnet werden. Demnach seien der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG die Prozesskosten von Fr. 1'000.-- aufzuerlegen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin geht auf diese Erwägungen nicht in nachvollziehbarer Weise ein und legt insbesondere auch vor Bundesgericht nicht dar, worin das erforderliche (eigene) schutzwürdige Interesse an der verlangten Aufhebung der Verfügung des Betreibungsamts

vom 14. Juni 2022 liegen soll. Auch zur Kostenaufgabe nimmt die Beschwerdeführerin nicht in rechtsgenügender Weise Stellung. Als aktenwidrig erweist sich schliesslich die Rüge der Beschwerdeführerin, dass ihr Gesuch um Fristerstreckung für eine vertiefte Stellungnahme zur Vernehmlassung des Betreibungsamts von der Vorinstanz übersehen worden sei. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin hat die Vorinstanz das Gesuch ausdrücklich behandelt. Weshalb die Vorinstanz dieses unter den gegebenen Umständen nicht hätte abweisen dürfen, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf. Die Beschwerde enthält damit insgesamt keine hinreichende Begründung.

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde kann demnach nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.